



Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

Verfahren über den Einspruch des Herrn R. gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 - A Drs. 7/WPR/5

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem anliegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Dezember 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Detlef Gürth
Ausschussvorsitzender

***Hinweis:** Die vollständige nicht anonymisierte Fassung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch
des Herrn R., wohnhaft ...,

Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. März 2016

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 11. April 2016, eingegangen beim Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. April 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Der Einspruch umfasst insgesamt 590 Seiten und mehrere Anlagen. Der Einspruchsführer gab als Absender ... an.

Zur Begründung seines Einspruchs trug der Einspruchsführer im Wesentlichen vor:

1. Die Regelungen von Frauenquoten in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE und CDU seien verfassungswidrig. Er ist der Ansicht, jede Quotenregelung bewirke eine Ungleichbehandlung und stelle damit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Das Gleichbehandlungsgebot verlange gleiche Zugangschancen auf jeden Listenplatz. Diese seien nicht gegeben, wenn dem Einzelnen wegen der Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt blieben. Gleiche Zugangschancen seien zudem nicht gegeben, wenn die Frauenquote über dem Frauenanteil in der Parteimitgliedschaft liege. Die Quotierung im Reißverschlussverfahren, wie zum Beispiel die Besetzung der ungeraden Listenplätze mit weiblichen Bewerbern, reduziere zudem den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Dies sei im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sowie die Verfassungsprinzipien der Gleichheit und Freiheit der Wahl bedenklich. Die Einführung von Frauenquoten sei ein Eingriff in die innerparteiliche Demokratie.

2. Der Einspruchsführer beanstandet zudem, dass er aufgrund der Frauenquotenregelungen von der Landtagswahl ausgeschlossen worden sei. Die Wahl der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe am 26. September 2015 stattgefunden. Der Einspruchsführer habe seine Kandidatur für die ungeraden Plätze 7, 9 und 11 der Landesliste erklärt, sei aber nicht zugelassen worden. Zur Begründung der Nichtzulassung sei auf die satzungsmäßigen Bestimmungen und auf die Beschlusslage des Bundesparteitages hingewiesen worden und erklärt worden, das Bundesverfassungsgericht habe die Sache gebilligt. Der Einspruchsführer ist der Ansicht, seine Nichtzulassung zur Landtagswahl stelle einen schweren Verstoß gegen die Allgemeinheit der Wahl und gegen die Wahlgrundsätze dar und sei mandatsrelevant. Er hätte es im Erfolgsfalle mit Sicherheit ins Parlament schaffen können, da die Partei fünf Sitze erhalten habe.
3. Des Weiteren rügt der Einspruchsführer die Gewährung unterschiedlich langer Redezeiten für die Vorstellung der Bewerber auf den Versammlungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Nach seiner Ansicht sei es mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit unvereinbar, dass die Bewerber um den Listenplatz 2 eine Redezeit von 15 Minuten und die Bewerber um den Listenplatz 4 lediglich eine Redezeit von 10 Minuten erhielten.
4. Der Einspruchsführer beanstandet außerdem dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandsatzungen der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU und DIE LINKE. Er ist der Ansicht, diese würden die Satzungsautonomie beschränken. Eine Beschränkung sei gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes aber nur durch die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes zulässig. Seiner Ansicht nach müsste außerdem diese Regelung so erweitert werden, dass die Satzung jedes höheren Gebietsverbandes eine Beschränkung zuließe.
5. Darüber hinaus rügt der Einspruchsführer die Vorschriften zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er ist der Ansicht, diese Regelungen würden je nach Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zu einer Ungleichbehandlung führen. Die Ungleichbehandlung betreffe die Wahlchancen der Bewerberinnen und Bewerber und die Einflussmöglichkeiten der wahlberechtigten Delegierten. Ob eine bestimmte Stimmenzahl zur Wahl ausreiche, könne davon abhängen, ob es sich um eine Einzelbewerbung nach § 16 Abs. 3 oder um eine sogenannte Kampfkandidatur nach § 16 Abs. 2 der Satzung handele.
6. Des Weiteren rügt der Einspruchsführer die Zulassung der Wahlvorschläge zur Landtagswahl 2016 der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch den Landeswahlausschuss, obwohl er zuvor Beschwerde bei der Landeswahlleiterin eingelegt habe. Er ist der Meinung, die Kandidatenaufstellung beruhe auf rechtswidrigen Satzungsbestimmungen.
7. Der Einspruchsführer wendet sich auch gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten in öffentlichen Bereichen durch die Gemeinden Gerbstedt und Südharz im Landkreis Mansfeld-Südharz. Er ist der Meinung, Sondernutzungsgebühren für die Wahlwerbung würden die Chancengleichheit der Parteien in erheblichem Maße beeinträchtigen.

8. Des Weiteren rügt der Einspruchsführer, die Wahlorgane hätten nur eine unzureichende Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Kandidatenaufstellung und der Feststellung des endgültigen Ergebnisses gehabt. Dem Kreiswahlausschuss seien im Vorfeld der Wahl nur die Ergebnisprotokolle vorgelegt worden. Zudem sei im Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 31 und 32 eine stichprobenartige Nachzählung nicht möglich gewesen, da die gültigen Stimmzettel in den Gemeinden verblieben wären. Der Wahlausschuss habe sich somit allein auf die Niederschriften verlassen müssen. Er ist der Meinung, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kandidatenaufstellung müsse die Satzung vorgelegt werden. Zudem habe der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 31 in seiner Sitzung am 17. März 2016 entgegen den Einwendungen des Einspruchsführers einen in zwei Teile durchtrennten Wahlschein für ungültig erklärt. Eine Mandatsrelevanz habe zwar nicht vorgelegen, sodass es auf die Gültigkeit des Stimmzettels nicht ankomme. Es müsse aber grundsätzlich geklärt werden, ab wann ein Wahlschein als gültig angesehen werden könne und unter welchen Umständen die Wahlorgane das Wahlgeheimnis verletzen dürften.
9. Der Einspruchsführer rügt außerdem den Ausschluss der AfD von der sogenannten Elefantenrunde des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) am 7. März 2016. Der MDR habe diesen mit der abgestuften Chancengleichheit aus § 5 Parteiengesetz begründet. Der Einspruchsführer meint, aufgrund der damaligen Umfragen habe die hohe Wahrscheinlichkeit bestanden, dass die AfD in den Landtag einziehen könnte. Daher habe sie nicht ausgeschlossen werden dürfen.
10. Zudem rügt der Einspruchsführer den unzureichenden Rechtsschutz im Bereich der Wahlen, den Wahlrechtsausschluss nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die Fünf-Prozent-Klausel gemäß § 35 Abs. 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Regelung in § 19 Abs. 4 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Er wendet sich des Weiteren gegen bestimmte Wahlergebnisse und zitiert und bewertet umfänglich Rechtsprechung und Literatur, ohne einen Bezug zur Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 herzustellen. Darüber hinaus beantragt der Einspruchsführer die Feststellung, dass die Angehörigen des Landeswahlausschusses in schwerer Weise ihre Pflichten verletzt und sich in mehrfacher Hinsicht strafbar gemacht haben. Zudem soll festgestellt werden, dass sich in Einzelfällen Parteimitglieder bei der parteiinternen Kandidatenaufstellung strafbar gemacht haben. Er beantragt darüber hinaus, eine Vielzahl von Normen für verfassungswidrig und nichtig zu erklären sowie im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bestimmte Zeugen und Sachverständige heranzuziehen sowie entsprechende Gutachten einzuholen.

Die Landeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 8. September 2016 zum Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen und hierbei auf die Stellungnahme des stellvertretenden Kreiswahlleiters vom 26. August 2016 Bezug genommen. In dieser führt der stellvertretende Kreiswahlleiter aus, es sei für die Wahlkreise 31 und 32 ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden. Der Einspruchsführer sei auf Vorschlag des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben des stellvertretenden Kreiswahlleiters vom 28. Juli 2015 als Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss berufen worden. In dem Berufungsschreiben sei der Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, dass Wahlbewerber einem Wahlorgan nicht angehören dürften. Die Berufung sei daher mit der Maßgabe erfolgt, dass er nicht als

Wahlbewerber bei der Landtagswahl auftrete. Aus Sicht des stellvertretenden Kreiswahlleiters seien dem Einspruchsführer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 31 am 17. März 2016 alle zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen (sämtliche Wahlniederschriften nebst Anlagen) vorgelegt worden. Ihm sei Einsicht in weitere Unterlagen der Briefwahlvorstände gewährt worden und die Fragen hinsichtlich der Verwahrung von Wahlunterlagen beantwortet worden. Der stellvertretende Kreiswahlleiter fügte seiner Stellungnahme unter anderem eine Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 31 der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 bei.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

A. Der Einspruch ist zulässig.

Der Einspruch ist form- und fristgemäß beim Landtag eingelegt worden und der Einspruchsführer ist einspruchsberechtigt.

Einspruchsberechtigt ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) jede wahlberechtigte Person. Wahlberechtigt ist nach § 2 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Der Einspruchsführer gab als Absender eine Adresse in Sachsen-Anhalt an. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist aufgrund dessen von seiner Wahlberechtigung auszugehen.

B. Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Ein Einspruch ist begründet, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 31 f. - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de). Wahlfehler, die keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, können einen Einspruch nicht rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es neben der Prüfung der zutreffenden Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht obliegt, auch die Verfassungsmäßigkeit der maßgeblichen Vorschriften des Wahlrechts zu überprüfen. Eine solche Prüfung ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Urteil vom 3. Juli 2008, 2 BvC 1/07, Rn. 80 - zitiert nach juris;

vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 40 - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de; Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 18). Daher konnten bereits die Ausführungen des Einspruchsführers nicht zum Erfolg des Einspruchs führen, mit denen er die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und einer Vielzahl weiterer Normen rügt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens gemäß Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die Gültigkeit der Wahl prüft. Daher konnten die Anträge des Einspruchsführers auf grundsätzliche Überprüfung des Rechtsschutzes im Bereich der Wahlen und auf Feststellung eines strafbaren Handelns verschiedener Personen nicht zum Erfolg führen. Denn eine solche Prüfung obliegt dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht.

Zur Geltendmachung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers ist ein Sachvortrag erforderlich, aus dem hinreichend substantiiert und aus sich heraus verständlich erkennbar ist, worin der Wahlfehler besteht, der Einfluss auf die Mandatsverteilung hat. Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer Vermutung genügen nicht. Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit nicht davon, die Gründe der Wahlprüfung in substantiiert Weise darzulegen, mag dies auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (ständige Rechtsprechung des BVerfG zu den Begründungsanforderungen bei einer Wahlprüfungsbeschwerde, vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009, 2 BvC 9/04, Rn. 19 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 71 - zitiert nach juris; vgl. Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 25). Diesen Anforderungen genügen Wahlbeanstandungen nicht, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten (so zu den Begründungsanforderungen einer Wahlprüfungsbeschwerde das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 24 - www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de).

Ausgehend hiervon genügt der übrige Vortrag des Einspruchsführers zum Teil bereits den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag nicht. Dies betrifft den Vortrag des Einspruchsführers, soweit er sich gegen bestimmte Wahlgesehnisse wendet und umfänglich Rechtsprechung und Literatur zitiert und bewertet, ohne einen Bezug zur Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 herzustellen. Des Weiteren betrifft dies die Rüge des Einspruchsführers, hinsichtlich der Vorschriften zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Denn diesem Vortrag fehlt ein Bezug zur Landtagswahl vom 13. März 2016. Insbesondere trägt der Einspruchsführer nicht vor, welche Auswirkung die von ihm beanstandete Regelung in der Satzung auf die Landtagswahl konkret hatte. Darüber hinaus ist der Vortrag des Einspruchsführers, mit dem er den Ausschluss der AfD von der sogenannten Elefantenrunde des MDR rügt, nicht hinreichend substantiiert. Denn zur Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit wäre es erforderlich gewesen, das journalistische Konzept der sogenannten Elefantenrunde näher darzulegen und mitzuteilen, wie die AfD in der Gesamtheit der wahlbezogenen Sendungen berücksichtigt wurde (vgl. zum Gleichheitsverstoß - BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. August 2002, 2 BvR 1332/02, Rn. 6 f. - zitiert nach juris). An einem solchen Vortrag mangelt jedoch der Einspruch.

Soweit der Sachvortrag des Einspruchsführers hinreichend substantiiert ist, konnte dieser dennoch nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Denn insoweit zeigt der Einspruch keinen mandatsrelevanten Wahlfehler auf, der zur Begründetheit des Einspruchs führen könnte.

1. Hinsichtlich des Vortrags des Einspruchsführers zu Frauenquoten in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE und CDU ist ein Wahlfehler nicht ersichtlich.

Zunächst ist diesbezüglich festzustellen, dass es dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht obliegt, die Parteiensatzungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Wahlrechtsvorschriften zu prüfen. Insbesondere die Einzelheiten der Ausgestaltung des innerparteilichen Kandidatenaufstellungsverfahrens und des Stimmrechts in der autonomen Satzung gehören grundsätzlich nicht zum Prüfungsgegenstand. Ergeben sich aber Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kandidatenaufstellung Satzungsrecht zur Anwendung gekommen ist, dass eindeutig gegen Verfassungsrecht oder gegen einfaches Recht verstößt, wird dies im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens überprüft (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 1993, 3/92, Rn. 87 f. - zitiert nach juris; Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 7 i.V.m. § 26 Rn. 20 ff. m.w.N.).

Anders als der Einspruchsführer meint, liegt ein eindeutiger Verfassungsverstoß nicht vor. Zwar muss die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen aus Artikel 42 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. April 2015, 2 BvR 3058/14, Rn. 25; vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 1993, 3/92, Rn. 87 f. - zitiert nach juris). Ausgehend hiervon werden durch die Regelung der Frauenquote die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl aus Artikel 42 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dadurch beeinträchtigt, dass infolge der Frauenquoten ein gleicher Zugang zu jedem Listenplatz nicht gegeben ist und dass das freie Wahlvorschlagsrecht eingeschränkt wird (Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 27 Rn. 15 m.w.N.). Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch Regelungen in der Verfassung selbst gerechtfertigt. Denn insoweit ist der ebenfalls verfassungsrechtlich geregelten Satzungsautonomie der Parteien gemäß Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes und dem Gleichberechtigungsgebot aus Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der Vorrang einzuräumen. Da es keine gesetzlich vorgeschriebenen geschlechtsbezogenen Quoten bei Listenbewerbungen gibt und deren Regelung dem autonomen Parteiensatzungsrecht überlassen ist und da eine Förderung der Gleichberechtigung der Wertentscheidung des Artikels 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht, sind Quotierungen zu Gunsten von Frauen grundsätzlich verfassungskonform. Denn diese führen nur zu relativ geringfügigen und partiellen Beschränkungen der Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl (vgl. zu Quotenregelungen bei der Wahl zu Parteiämtern - BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. April 2015, 2 BvR 3058/14, Rn. 25; vgl. ebenso die Abwägung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 26. September 2014, WPG 19/1-2013 - zitiert nach juris; Bundesschiedsgericht von BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN, Entscheidung vom 7. November 1998, NVwZ-RR, 545 f.; Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 27 Rn. 15 m.w.N.; Werner, Gesetzesrecht und Satzungsrecht bei der Kandidatenaufstellung politischer Parteien, 2010, S. 203 f.). Dem Vortrag des Einspruchsführers ist kein Sachverhalt zu entnehmen, der dieser grundsätzlichen Abwägung entgegensteht und im Einzelfall eine andere Entscheidung erfordert.

2. Soweit der Einspruchsführer beanstandet, er sei aufgrund der Frauenquotenregelungen von der Landtagswahl ausgeschlossen worden, ist auch diesbezüglich kein Wahlfehler zu erkennen. Denn dies ist Folge der verfassungskonformen Regelung von Frauenquoten und daher im Einzelfall hinzunehmen. Der Einspruchsführer hätte auf den für Männer zugänglichen Listenplätzen kandidieren können. Zudem ist die Ernsthaftigkeit der Bewerbung des Einspruchsführers fraglich, da er als Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss berufen wurde und die Berufung mit der Maßgabe erfolgte, dass der Einspruchsführer nicht als Wahlbewerber bei der Landtagswahl auftrete.
3. Soweit der Einspruchsführer die unterschiedlichen Redezeiten der Wahlbewerber rügt, ist auch hierin ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Gemäß § 19 Abs. 2a Satz 3 LWG ist den Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien gemäß § 19 Abs. 3 LWG durch ihre Satzung. Sofern diese für die jeweiligen Listenplätze unterschiedlich lange Redezeiten vorsieht, ist anders als der Einspruchsführer meint, ein eindeutiger Verfassungsverstoß nicht ersichtlich. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Chancengleichheit gelten innerhalb der einzelnen Listenplätze. Die Bewerber stellen sich in unterschiedlichen Wahlgängen vor.
4. Sofern der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandsatzungen der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU und DIE LINKE beanstandet, ist auch diesbezüglich kein Wahlfehler ersichtlich. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes regeln die Gebietsverbände ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Daher unterfällt auch eine dynamische Verweisung der Satzungsautonomie der Partei. Eine solche Verweisung kann aufgrund der Satzungsautonomie der Partei in der Satzung geregelt und auch jederzeit wieder geändert werden. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass eine solche Regelung eindeutig gegen Verfassungsrecht oder gegen einfaches Recht verstößt. Sofern der Einspruchsführer darüber hinaus eine grundsätzliche Erweiterung der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes begehrt, ist dies bereits kein tauglicher Prüfungsgegenstand im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens. Denn eine solche Prüfung obliegt dem Landtag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht.
5. Soweit der Einspruchsführer die Vorschriften zum Wahlverfahren in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rügt, ist dieser Vortrag wie dargelegt bereits nicht hinreichend substantiiert. Darüber hinaus liegt der vorgetragene Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot schon deshalb nicht vor, weil es sich nicht um wesentlich gleiche Sachverhalte handelt. Es sind unterschiedliche Sachverhalte, ob es ei-

nen Einzelbewerber oder mehrere Bewerber gibt. Daher ist eine unterschiedliche Regelung diesbezüglich zulässig.

6. Auch die Rüge des Einspruchsführers, der Landeswahlausschuss habe die Wahlvorschläge der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugelassen, obwohl der Einspruchsführer zuvor Beschwerde bei der Landeswahlleiterin eingelegt habe und die Kandidatenaufstellung auf rechtswidrigen Satzungsbestimmungen beruhe, führt nicht zum Erfolg des Einspruchs. Denn im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens konnte wie dargelegt kein eindeutiger Verstoß der Satzungen gegen Verfassungsrecht festgestellt werden.
7. Auch der Vortrag des Einspruchsführers, durch die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten in öffentlichen Bereichen werde die Chancengleichheit der Parteien im erheblichen Maße beeinträchtigt, führt nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs. Denn eine Prüfung seines Vortrags liefe auf eine grundsätzliche Überprüfung der durch § 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Möglichkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren und deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit der Parteien hinaus. Eine solche Prüfung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens wie dargelegt nicht vorgenommen.
8. Letztlich ist auch aus dem Vortrag des Einspruchsführers, die Wahlorgane hätten nur eine unzureichende Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Kandidatenaufstellung und der Feststellung des endgültigen Ergebnisses gehabt, ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Denn nach dem Vortrag des stellvertretenden Kreiswahlleiters wurden zur Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 31 am 17. März 2016 alle zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen (Wahlniederschrift nebst Anlagen) vorgelegt. Auch aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 31 der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 ergibt sich, dass es keine Bedenken des Kreiswahlausschusses gab, die nicht aufgeklärt werden konnten. Denn dieser Punkt wurde in der Niederschrift durchgestrichen und die Niederschrift wurde unter anderem vom Einspruchsführer genehmigt und unterschrieben. Darüber hinaus musste entgegen der Ansicht des Einspruchsführers zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kandidatenaufstellung auch nicht die Satzung vorgelegt werden. Denn die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse sind innerhalb kurzer Zeit zu treffen. Dies lässt es nicht zu, dass die Ausschüsse allen nur denkbaren wahlrechtlich relevanten Verstößen von sich aus ohne konkreten Anhalt nachgehen (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1993, 2 BvC 2/91, Rn. 44 - zitiert nach juris; Hahlen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 26 Rn. 2). Der Einspruchsführer trug nicht vor, dass es Anhaltspunkte für Verstöße gab, denen nicht nachgegangen wurde. Daher ist auch aus diesem Vortrag kein Wahlfehler ersichtlich.

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang ausführt, der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 31 habe in seiner Sitzung am 17. März 2016 entgegen den Einwendungen des Einspruchsführers einen in zwei Teile durchtrennten Wahlschein für ungültig erklärt, konnte dies ebenfalls nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob in dem Handeln grundsätzlich ein Wahlfehler zu sehen ist. Denn ein solcher Wahlfehler wäre jedenfalls

auch nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht mandatsrelevant und könnte daher auch nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Anders als der Einspruchsführer meint, ist für eine grundsätzliche Klärung von Rechtsfragen, die auf die Gültigkeit der Wahl keine Auswirkungen haben, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kein Raum.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Landtags kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525, 526), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtags beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.